

17/SN-23/ME

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-983/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 28. Oktober 1983

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Zl.	34	1983
Datum:	6.11.1983	
Von	1983-11-10	framer

*Dr. Klausgraber*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesbahngesetz  
geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*Klausgraber*

25 Beilagen





**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

# ABSCHRIFT

28. Okt. 1983

Wien, am .....  
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-983/R  
z.Schr.v.: 15.9.1983  
Zl.: EB 559/42-II/2-1983

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Liechtensteinstraße 3  
1090 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesbahngesetz  
geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z.1 (§ 2):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat bereits mit Schreiben vom 3.9.1982, GZ: R-782/R, zum Entwurf einer inhaltlich im wesentlichen gleichgelagerten Novelle zum Bundesbahngesetz Stellung genommen und gegen die vorgesehene Trennung zwischen Leistungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten und sog. "gemeinwirtschaftlichen Leistungen" grundlegende Bedenken geäußert. Diese Bedenken werden auch gegenüber dem vorliegenden Entwurf vollinhaltlich aufrecht erhalten, woran auch die Unterschiedlichkeit der Übergangsbestimmungen nichts ändern kann.

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht zwar vor, daß die bei Inkrafttreten der Novelle im Leistungsumfang enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen als im Sinne des § 2 übertragen gelten, der Bundesminister für Verkehr wird jedoch nach § 22 ermächtigt, bis spätestens 31.12.1988 der Bundesregierung entsprechende Verordnungen gemäß § 2 Abs.4 vorzulegen. Damit würde die in § 2 Abs.7 vorgesehene Möglichkeit aktualisiert, die weitere Erbringung solcher regional abgegrenzter gemein-



- 2 -

wirtschaftlicher Leistungen (z.B. Nebenbahnen) von einer der Höhe nach völlig unbestimmten Beitragsleistung des betreffenden Bundeslandes abhängig zu machen. Gegen ein derartiges Finanzierungsmodell werden von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern jedoch Bedenken geäußert, würde es doch vor allem ein Bundesland mit strukturschwachen Gebieten (z.B. tote Grenze in Niederösterreich zur CSSR!) betreffen, das sich in Hinkunft Bahnlinien von nur "regionaler" Bedeutung zum Teil selbst finanzieren müßte.

Wie bereits in der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vom 3.9.1982 betont, liegt die Schaffung und Erhaltung eines ausreichenden Netzes öffentlicher Verkehrsmittel im gesamtstaatlichen Interesse der Verhinderung einer weiteren Entleerung strukturschwacher Räume und darf daher nicht unter dem Vorwand regional abgegrenzter Interessen den Ländern finanziell angelastet werden.

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen ist festzustellen, daß die Einrechnung des halben Aufwandes für die Erhaltung des Schienenverkehrsweges, soweit er der Erbringung kaufmännischer Leistungen dient, in den Katalog der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (§ 2 Abs.5 i.V. mit Abs.3 letzter Satz) nicht sachgerecht ist.

Zu Z.2 (§ 4 Abs.1):

Hiezu wird bemerkt, daß sich die zweifellos notwendigen Einsparungen im Bereich der Personalkosten der Bundesbahn keinesfalls auf die hier vorgesehene Reduzierung der Zahl der Vorstandsmitglieder beschränken dürfte.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. ÖKR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. BRANDSTÄTTER

*[The text in this block is extremely faint and mostly illegible due to the quality of the scan. It appears to be a formal statement or report. A few words are discernible, such as "Stellungnahme", "Botschaft", and "Länderparlament".]*